



20. November 2014

---

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 137

---

### Hinweise

898	Altersvorsorge 2020: Bundesrat verabschiedet Botschaft.....	2
899	Die ab 1. Januar 2015 gültigen Grenzbeträge .....	4
900	Beibehaltung des Mindestzinssatzes von 1,75 % für 2015 .....	5
901	Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG .....	6
902	Sicherheitsfonds BVG: unveränderte Beitragssätze für 2015 .....	6
903	Neues Kreisschreiben der ESTV über die Freizügigkeit.....	6

### Stellungnahme

904	Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit - Durch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen vorzunehmende Abklärungen .....	7
-----	---	---

### Rechtsprechung

905	Nullverzinsung des Altersguthabens in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen.....	9
906	Teilliquidation – Übertragung von versicherungstechnischen Risiken .....	10
907	Invalidenleistungen – Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision .....	11
908	Verjährung von Invalidenleistungen – Rentenstammrecht .....	11

### Anhang

•	Neue Tabelle ab 1. Januar 2015 zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3) nach Jahrgang .....	12
•	Wichtige Masszahlen 2015 im Bereich der beruflichen Vorsorge .....	12
•	Wichtige Masszahlen 1985-2015 im Bereich der beruflichen Vorsorge .....	12
•	Tabellen 2015 BVG-Altersguthaben .....	12
•	Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in %.....	12

### Hinweise

#### 898 Altersvorsorge 2020: Bundesrat verabschiedet Botschaft

*Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Die Reform sichert mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge. Sie sorgt dafür, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben.*

Die Reform Altersvorsorge 2020 enthält die folgenden Kernelemente:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65: Sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge gilt für Frauen und Männer das gleiche Referenzalter für den Bezug der Rente ohne Kürzung oder Zuschlag.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden. Dabei können die ganzen Renten oder nur Teile davon bezogen werden, was eine gleitende Pensionierung erlaubt. Bis zum Zeitpunkt, an dem die ganze AHV-Rente bezogen wird, kann diese mit weiteren Beiträgen bis zum Betrag der Maximalrente verbessert werden. Neu werden bei Personen mit tiefem Einkommen, die lange erwerbstätig waren, die Renten der AHV beim Bezug vor 65 weniger stark gekürzt.
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen: Der Mindestumwandlungssatz wird innerhalb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0,2 Prozentpunkte gesenkt, bis er den Satz von 6,0 % erreicht.
- Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vorsorge: Der Koordinationsabzug wird abgeschafft, und die Altersgutschriften werden so angepasst, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht sinken. Älteren Arbeitnehmenden hilft der Sicherheitsfonds bei der Kapitalbildung. Zudem werden die Altersgutschriften für Versicherte nach 45 nicht mehr erhöht, um ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu stärken.
- Bessere Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule: Die Mindestquote wird auf 92 % erhöht: Mindestens 92 % des Ertrags aus dem Geschäft mit der 2. Säule gehören den Versicherten. Heute dürfen die privaten Versicherungsgesellschaften bis zu 10 % selber behalten.
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Witwenrenten der AHV werden nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben. Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60 % der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50 % erhöht.
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV: Für alle gelten die gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.
- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21'000 auf 14'000 Franken gesenkt. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mehreren kleinen Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren insbesondere Frauen.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV. Bei Inkrafttreten der Reform wird die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht, der zweite Erhöhungsschritt erfolgt erst dann, wenn es die Finanzen der AHV erfordern.
- Liquiditätsschutz für die AHV: Ein Interventionsmechanismus sorgt dafür, dass rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung der AHV ergriffen werden. Wenn sich abzeichnet, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds unter 70 % einer Jahresausgabe fallen wird, muss der Bundesrat Gegen-

massnahmen vorschlagen. Für den Fall, dass der AHV-Ausgleichsfonds tatsächlich unter 70 % einer Jahresausgabe sinkt, werden vordefinierte Massnahmen ausgelöst.

- Einfachere Finanzflüsse zwischen Bund und AHV: Der Bund verzichtet auf seinen Anteil von 17 % am Mehrwertsteuer-Demografieprozent, das seit 1999 zugunsten der AHV erhoben wird. Im Gegenzug wird der Bundesbeitrag an die AHV von 19,55 auf 18 % der AHV-Ausgaben gesenkt.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass diese Massnahmen ein ausgewogenes und mehrheitsfähiges Reformpaket bilden. Es sichert das Leistungsniveau der Altersvorsorge und die Finanzierung der 1. und 2. Säule, verteilt die Lasten gerecht und macht die schweizerische Altersvorsorge zukunftsfähig.

Die Reform der Altersvorsorge macht die Änderung verschiedener Gesetze notwendig, erfordert aber auch einen separaten Bundesbeschluss für die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze, die in der Verfassung verankert sind. Damit der gesamtheitliche Ansatz der Reform gewahrt bleibt, fasst der Bundesrat alle Gesetzesänderungen in einen Mantelerlass und verbindet diesen mit der Verfassungsänderung. Damit wird verhindert, dass die Änderungen bei der Altersvorsorge angenommen, aber deren Finanzierung abgelehnt oder umgekehrt die Reformen abgelehnt, aber zusätzliche Mittel eingefordert werden können.

### *Ergebnisse der Vernehmlassung berücksichtigt*

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde ebenfalls vom Bundesrat verabschiedet. Er zeigt auf, dass die Notwendigkeit der Reform unbestritten ist. Ihre wichtigsten Ziele – die Erhaltung des Rentenniveaus und die Sicherung der Finanzierung der Altersvorsorge – stossen auf breite Zustimmung. Mit der Reduktion der Mehrwertsteuererhöhung, dem Verzicht auf den Koordinationsabzug, der Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen AHV und Bund hat der Bundesrat wichtigen Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen.

Es gab in der Vernehmlassung wichtige Stimmen, die eine Aufteilung der Vorlage gefordert haben. Allerdings herrscht auch unter ihnen keine Einigkeit über die konkrete Gestaltung der einzelnen Reformpakete. Nachdem alle Teilreformen der vergangenen Jahre als unausgewogene Vorlagen wahrgenommen und deshalb gescheitert sind, müssten die einzelnen Pakete in sich wieder ausgewogen sein, damit sie mehrheitsfähig wären. Das wäre ungleich schwieriger als bei einer grossen und umfassenden Reform. Darum ist der Bundesrat nach wie vor der Ansicht, dass die Reform in einem einzigen ausgewogenen Paket zielführender ist als eine Aufteilung in mehrere Reformen. Er ist aber offen für eine Diskussion über eine etappenweise Inkraftsetzung der Reform.

Die Reform Altersvorsorge 2020 baut auf den Richtungsentscheiden des Bundesrats vom November 2012, November 2013 und Juni 2014 auf. Sie basiert auf Erkenntnissen mehrerer Forschungsprojekte, die sich mit der demografischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Entwicklung in der Schweiz auseinandergesetzt haben.

Internet-Link für die Pressemitteilung:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55276>

**899 Die ab 1. Januar 2015 gültigen Grenzbeträge**

(Art. 2, 7, 8, 46 und 56 BVG, Art. 3a und 5 BVV 2, Art. 7 BVV 3, Art. 3 der Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen)

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2014 die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Die Änderung der Artikel 3a und 5 BVV 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Koordinationsabzug wird von 24'570 Franken auf 24'675 Franken erhöht. Der Schwellenwert für die obligatorische Unterstellung (minimaler Jahreslohn), der  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente beträgt, erhöht sich auf 21'150 Franken. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst. Diese Änderungen werden parallel zur Erhöhung der minimalen AHV-Altersrente vorgenommen. Die Grenzbeträge dienen dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge, die untere und die obere Grenze des versicherten Lohnes ("koordinierter Lohn") sowie den minimalen versicherten Lohn zu bestimmen.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, diese Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Da auf den 1. Januar 2015 diese Rente von 1'170 auf **1'175** Franken erhöht wird, werden die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge entsprechend angepasst. Um eine reibungslose Koordination zwischen erster und zweiter Säule zu gewährleisten, tritt die Anpassung ebenfalls auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Internet-Link für die Pressemitteilung mit den Verordnungsänderungen und Erläuterungen: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=fr&msg-id=54831>

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:

**Für die obligatorische berufliche Vorsorge**

	bisherige Beträge	neue Beträge
- Mindestjahreslohn	<b>21'060 Fr.</b>	<b>21'150 Fr.</b>
- Koordinationsabzug	<b>24'570 Fr.</b>	<b>24'675 Fr.</b>
- Obere Limite des Jahreslohnes	<b>84'240 Fr.</b>	<b>84'600 Fr.</b>
- Maximaler koordinierter Lohn	<b>59'670 Fr.</b>	<b>59'925 Fr.</b>
- Minimaler koordinierter Lohn	<b>3'510 Fr.</b>	<b>3'525 Fr.</b>

**Für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a**

Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:

	bisherige Beträge	neue Beträge
- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	<b>6'739 Fr.</b>	<b>6'768 Fr.</b>
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	<b>33'696 Fr.</b>	<b>33'840 Fr.</b>

### BVG-Versicherung arbeitsloser Personen

Die Arbeitslosenversicherung gründet auf einem Taggeldregime. Deshalb müssen die Grenzbeträge für die obligatorisch in der 2. Säule versicherten Arbeitslosen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden.

	bisherige Beträge	neue Beträge
- Minimaler Tageslohn	<b>80.90 Fr.</b>	<b>81.20 Fr.</b>
- Tages-Koordinationsabzug	<b>94.35 Fr.</b>	<b>94.75 Fr.</b>
- Maximaler Tageslohn	<b>323.50 Fr.</b>	<b>324.90 Fr.</b>
- Maximaler versicherter Tageslohn	<b>229.15 Fr.</b>	<b>230.15 Fr.</b>
- Minimaler versicherter Tageslohn	<b>13.50 Fr.</b>	<b>13.55 Fr.</b>

### Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds stellt auch die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Die Sicherstellung gemäss BVG umfasst aber höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden AHV-Lohnes in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages ergeben.

	bisheriger Betrag	neuer Betrag
- Maximaler Grenzlohn	<b>126'360 Fr.</b>	<b>126'900 Fr.</b>

### 900 Beibehaltung des Mindestzinssatzes von 1,75 % für 2015

*Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2015 bei 1,75 % zu belassen.*

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind gemäss Gesetz die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Während die Rendite der Bundesobligationen auf tiefen Werten verharrt, haben sich die Anleihen und Liegenschaften gut entwickelt. Trotz der gegenwärtigen Schwankungen an den Aktienmärkten ist eine Senkung des geltenden Satzes von 1,75 % nicht angebracht. Die tiefen Zinssätze sprechen aber auch gegen eine Anhebung. In Anbetracht dieser Situation ist eine Änderung des Mindestzinssatzes nicht notwendig.

Die Eidgenössische Kommission für Berufliche Vorsorge hat an ihrer Sitzung vom 1. September 2014 mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dem Bundesrat die Beibehaltung des Mindestzinssatzes von 1,75 % zu empfehlen.

Internet-Link für die Pressemitteilung:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54900>

### 901 Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG

*Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen auf den 1. Januar 2015 nicht der Preisentwicklung angepasst werden.*

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule (BVG) müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Teuerungsausgleich für diese Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge wird zum ersten Mal nach dreijähriger Laufzeit gewährt. Die darauffolgenden Anpassungen sind mit dem Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt, finden in der Regel also alle zwei Jahre statt, wie auch jetzt auf den 1. Januar 2015.

Somit ist zu entscheiden, ob auf nächstes Jahr die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule, die seit 2011 laufen, angepasst werden müssen. Dazu wird die Preisentwicklung zwischen September 2011 und 2014 herangezogen. Da der Septemberindex 2014 mit 99,1 (Basis Dezember 2010 = 100) niedriger ist als derjenige von September 2011 (99,7), müssen diese Renten auf den 1. Januar 2015 nicht angepasst werden.

Da die zu berücksichtigenden Preisindizes der Jahre zwischen 2008 und 2012 höher sind als jener von September 2014, müssen auch die älteren Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 2015 nicht angepasst werden. Die nächste Anpassung erfolgt frühestens gekoppelt mit der AHV-Renten-Anpassung, also nicht vor dem 1. Januar 2017.

Diejenigen Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Internet-Link für die Pressemitteilung:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55013>

### 902 Sicherheitsfonds BVG: unveränderte Beitragssätze für 2015

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2015 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Die Beitragssätze bleiben unverändert, d.h. für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur 0,08 % und für die Insolvenzen und anderen Leistungen 0,005 %.

Die neuen Beiträge werden Ende Juni 2016 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

### 903 Neues Kreisschreiben der ESTV über die Freizügigkeit

Das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Nr. 22 vom 4. Mai 1995 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird durch das gleichlautende Kreisschreiben Nr. 41 vom 18. September 2014 ersetzt. Internet-Link:

<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de&download=NHzLpZig7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDeYJ4hGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCUZ,s->

## Stellungnahme

### 904 Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit - durch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen vorzunehmende Abklärungen

*Es ist Aufgabe der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Sie müssen überprüfen, ob die gesuchstellenden Personen den Status als Selbständigerwerbende innehaben. Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge dürfen sich dafür auf eine allenfalls vorliegende Beurteilung der AHV-Ausgleichskassen über das Erwerbsstatut abstützen. Sie müssen aber in jedem Fall eigenständig überprüfen, ob es sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handelt.*

### Keine Bestätigungen der AHV-Ausgleichskassen betreffend selbständigen Erwerb im Haupt- oder Nebenerwerb

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Oktober 2013 hat in den vergangenen Monaten bei zahlreichen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu Verunsicherung geführt: Das Gericht hat entschieden, dass eine AHV-Ausgleichskasse nicht zu bestätigen hat, ob ein Versicherter seine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupt- oder im Nebenerwerb ausübe. Die Versicherte hatte i.c. ihre AHV-Ausgleichskasse um eine entsprechende Bestätigung ersucht, da die Vorsorgeeinrichtung diese verlangt hatte zur Überprüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfüllt sind.

Nach dem Urteil haben sich mehrere Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ans BSV gewendet und sich erkundigt, welche Abklärungen sie betreffend Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit künftig zu treffen hätten. Denn viele Ausgleichskassen, die vor dem Urteil eine solche Bestätigung ausgestellt haben, geben diese nicht mehr ab. Das BSV nimmt die vermehrten Anfragen zum Anlass, Grundsätze in Bezug auf die Überprüfung der Voraussetzungen zur Barauszahlung wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Erinnerung zu rufen und diesbezüglich Handlungsmöglichkeiten darzulegen.

### Voraussetzungen der Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Laut Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie müssen erstens eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen *und* zweitens dürfen sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Bezüglich der zweiten Voraussetzung ist folgendes anzumerken: Der obligatorischen beruflichen Vorsorge *nicht* unterstellt sind Selbständigerwerbende, die die selbständige Erwerbstätigkeit im *Haupterwerb* ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Wer hingegen die selbständige Erwerbstätigkeit nur im *Nebenerwerb* ausübt und im Haupterwerb Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ist, untersteht für den aus dem Arbeitsverhältnis erzielten Lohn der obligatorischen Versicherung und hat folglich keinen Anspruch auf Barauszahlung.

### Von den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu prüfende Fragen

Um zu beurteilen, ob einem Barauszahlungsgesuch stattgegeben werden darf, müssen somit zwei Fragen bejaht werden können: Handelt es sich bei dem ausgeübten Erwerb um einen *selbständigen* Erwerb? Und handelt es sich dabei um einen *Haupterwerb*?

Ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen abzuklären. Hierbei ist anzumerken, dass ihnen diese Aufgabe nicht erst seit dem oben genannten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern obliegt - obwohl in der Vergangenheit die Praxis der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und auch der AHV-Ausgleichskassen womöglich zu diesem Schluss verleitet hat.

### 1. Frage: Liegt eine selbständige Erwerbstätigkeit vor?

Bezüglich der Frage, wer zu überprüfen hat, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, äusserte sich das BSV bereits in den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 25 Rz 153](#): Die Vorsorgeeinrichtung sei als Schuldnerin der Freizügigkeitsleistung dazu angehalten, darüber zu wachen, dass diese korrekt verwendet werde. Sie müsse sich also vergewissern, dass die betreffende Person tatsächlich den Status des Selbständigerwerbenden innehat.

Hat eine AHV-Ausgleichskasse bestätigt, dass eine Person ihr als Selbständigerwerbende angeschlossen ist, kann die Einrichtung der beruflichen Vorsorge dies natürlich bei der Beurteilung eines Barauszahlungsgesuchs berücksichtigen. Auf die Qualifizierung einer Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit durch die AHV-Ausgleichskasse darf sie sich abstützen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bereits eine entsprechende AHV-Beitragsverfügung vorliegt.

In Bezug auf eine AHV-Bestätigung ist aber zu beachten, dass sich die Bestätigung jeweils auf eine konkrete Erwerbstätigkeit bezieht und nicht ausschliesst, dass der Versicherte daneben weitere Erwerbstätigkeiten ausübt.

Für Fälle, in denen noch keine Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse vorliegt, empfiehlt das BSV den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, von der gesuchstellenden Person gewisse Nachweise dafür einzufordern, dass sie tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Zu denken ist beispielsweise an folgende Unterlagen: Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten, Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden, bereits vorhandene Verträge mit Kunden, den Vertrag über den Erwerb eines Unternehmens, Businessplan, Werbeunterlagen etc. Durch diese Unterlagen müssen die Gesuchstellenden im Ergebnis überzeugend darlegen können, dass sie die selbständige Erwerbstätigkeit tatsächlich aufnehmen werden. Solange ihnen dies nicht gelingt, ist die Barauszahlung zu verweigern, denn eine Barauszahlung aufgrund eines noch in keiner Weise konkretisierten, in ungewisser Zukunft liegenden Vorhabens ist nicht zulässig.

Liegt eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse vor, dass eine versicherte Person ihr als Selbständigerwerbende angeschlossen ist, darf die Einrichtung der beruflichen Vorsorge keine Barauszahlung vornehmen, ohne sich zu vergewissern, dass auch die zweite Barauszahlungsvoraussetzung erfüllt ist: Es muss sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handeln.

### 2. Frage: Liegt ein selbständiger Haupterwerb vor?

Die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder im Nebenerwerb ausgeübt wird, ist von den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und nicht von den AHV-Ausgleichskassen zu klären. Darauf hat bereits ein Artikel in der Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV (ZAK) im Jahr des Inkrafttretens des BVG, 1985, hingewiesen ([ZAK 1985, S. 371 f.](#)).

Die Frage nach der Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerb stellt sich nur, wenn mindestens zwei Erwerbstätigkeiten parallel ausgeübt werden. Übt jemand eine selbständige Tätigkeit in einem Teilzeitpensum aus, ohne parallel dazu einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, liegt grundsätzlich ein Haupterwerb vor.

Übt eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten parallel aus, lässt sich in vielen Fällen ohne Schwierigkeiten eruieren, welche den Haupterwerb darstellt. Oftmals liegt nämlich eine eigentliche "Stammtätigkeit" vor, die durch eine untergeordnete Beschäftigung ergänzt wird (Beispiel: Die zu 80 % angestellte Hauswirtschaftslehrerin bietet an einem Abend in der Woche privat Kochkurse an).

In Fällen, die nicht derart klar liegen, kann für die Unterscheidung Hauptberuf/Nebenberuf etwa auf folgende Kriterien abgestellt werden: Höhe der Einkommen aus den einzelnen Tätigkeiten, Arbeitspensum sowie Stabilität der Tätigkeiten.



Es empfiehlt sich, die Versicherten im Barauszahlungsgesuch nach anderweitigen Erwerbstätigkeiten und deren Umfang zu fragen. Sofern eine solche Selbstdeklaration nicht offensichtlich zweifelhaft erscheint, müsste sich die betroffene Person diese wohl entgegenhalten lassen, wenn sie sich später auf den Standpunkt stellen sollte, die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung habe die Barauszahlung zu Unrecht vorgenommen.

### Rechtsprechung

#### 905 Nullverzinsung des Altersguthabens in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen

*Das Bundesgericht erachtet in zwei Fällen den Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Nullverzinsung als unverhältnismässig.*

(Hinweis auf ein publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2014, [9C\\_91/2014](#), [BGE 140 V 348](#); Entscheid in deutscher Sprache)

Zu prüfen ist die Frage, ob die vom Stiftungsrat am 18. Dezember 2008 beschlossene Nullverzinsung des Altersguthabens für das Rechnungsjahr 2008 mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip zulässig ist. Die Pensionskasse wies per Ende 2008 einen Deckungsgrad von 104.4 % aus (117.2 % zu Jahresbeginn 2008). Gemäss Reglement legt der Stiftungsrat am Ende jedes Jahres den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens im abgelaufenen Jahr fest (**retrospektive** Festlegung des Zinssatzes).

Das Bundesgericht bestätigt die im Entscheid [BGE 140 V 169](#) vertretene Auffassung, dass eine Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens innerhalb bestimmter Schranken auch bei einer Überdeckung der Vorsorgeeinrichtung zulässig ist, diese jedoch nicht leichthin angenommen werden darf (Zusammenfassung in den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136 Rz 895](#)). Zu den konkreten Umständen äusserte sich das Gericht u.a. wie folgt:

Bei der retrospektiven Festlegung des Zinssatzes sind in Bezug auf die Performance und den Deckungsgrad auf möglichst konkrete und aktuelle Werte abzustellen. Das Gericht prüfte auch den Effekt einer Nullverzinsung auf den Deckungsgrad und stellte fest, dass die beschlossene Nullverzinsung zu einer Erhöhung des Deckungsgrades von beinahe 2 %punkten führen würde, weshalb nicht von einem geringen Einfluss ausgegangen werden kann. Auch die Verzinsung des Vorsorgeguthabens der Aktivversicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz hätte einen Deckungsgrad von 102.5 % und damit immer noch mehr als eine knappe Überdeckung ergeben. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vorsorgeeinrichtung auf der Kippe zur Unterdeckung stand. Überdies bestand Ende 2008 eine Wertschwankungsreserve, welche ein Drittel des angestrebten Zielwertes betragen hätte. Nach Auffassung des Gerichts dient die Wertschwankungsreserve u.a. auch der Sicherstellung der (grundsätzlich garantierten) Verzinsung des Vorsorgekapitals, nicht nur der Glättung der Schwankungen auf der Anlageseite. Die Wertschwankungsreserve ist ein Puffer, der in renditeschwachen Jahren und bei ungünstiger Bestandesentwicklung beansprucht werden darf.

In casu wären allein die Aktivversicherten vom Zinsbeschluss betroffen, nicht jedoch Arbeitgeber und Rentner. Dies liegt zwar in der Natur der Sache, ist in concreto aber insofern von Bedeutung, als die aktiven Versicherten darüber hinaus nicht unerhebliche Abstriche am Leistungskatalog hinzunehmen hatten. U.a. wurden bisher durch Anlageüberschüsse finanzierte Leistungen aufgehoben; diese Massnahme führte zu einer erheblichen Verbesserung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung.

Nach dieser Gesamtbetrachtung kommt das Gericht zum Schluss, dass die Nullverzinsung gemäss Beschluss des Stiftungsrates unverhältnismässig ist.

(Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2014, [9C 24/2014](#), keine Publikation vorgesehen, Entscheidung in deutscher Sprache)

Der Stiftungsrat beschloss am 26. Januar 2012 für die Geschäftsvorfälle 2012 eine Nullverzinsung, so dass das Altersguthaben der betroffenen versicherten Person für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 2012 unverzinst blieb. Der provisorische Jahresabschluss 2011 ergab einen Deckungsgrad von rund 104 %. Seinen Beschluss begründete der Stiftungsrat im Wesentlichen mit einer ungenügenden Performance des Vermögens, einer eingeschränkten finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit, einem tiefen Zinsniveau und schlechten wirtschaftlichen Aussichten.

Anders als im vorher zusammengefassten Entscheid geht es um die **prospektive** Festlegung des Zinssatzes, weshalb es grundsätzlich zulässig ist, der damit verbundenen Unsicherheit Rechnung zu tragen (mit Verweis auf [BGE 140 V 169](#) E. 10.2). Der Begründung des Stiftungsrates hält das Gericht u.a. entgegen, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung von einer mehr als knappen Überdeckung ausgegangen werden konnte. Zudem muss für den Beschluss über den 2012 anwendbaren Zins nach Meinung des Gerichts die erwartete Entwicklung der Finanzmärkte im aktuellen Jahr im Vordergrund stehen, nicht jedoch die Performance von lediglich 0.6 % des Vorjahres. Im Weiteren darf die Nullverzinsung nicht für strukturell bedingt unterfinanzierte Vorsorgepläne als Mittel zur Behebung der Unterfinanzierung angewendet werden. Mit Hinweis auf den [BGE 140 V 348](#) (9C\_91/2014) hält das Gericht erneut fest, dass die Wertschwankungsreserve auch der Sicherstellung der Verzinsung des Vorsorgekapitals dient und deshalb beansprucht werden darf.

### 906 Teilliquidation – Übertragung von versicherungstechnischen Risiken

*Das Bundesgericht bestätigt die Auffassung, die das BSV in den [Mitteilungen Nr. 117 Rz 736](#) vertreten hat: Die Frage, ob bei einer Teilliquidation versicherungstechnische Risiken übertragen werden, ist aus der Sicht der abgebenden Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen.*

(Hinweis auf ein publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 24. Februar 2014, [9C 451/2013](#); [BGE 140 V 121](#); Entscheid in deutscher Sprache)

Treten bei einer Teilliquidation mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht nach Art. 27h BVV 2 zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen setzt jedoch voraus, dass versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Das Bundesgericht hatte die Rechtsfrage zu beurteilen, ob für die Prüfung der Frage, ob versicherungstechnische Risiken übertragen werden, auf die Situation der abgebenden oder diejenige der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung abzustellen ist. Es hat entschieden, dass für die Beurteilung einzig die Situation der abgebenden Vorsorgeeinrichtung relevant ist. Es bestätigt somit die Auffassung, die das BSV in den [Mitteilungen Nr. 117 Rz 736](#) diesbezüglich vertreten hat.

In casu lagerte die Stifterfirma einen Teil ihrer Tätigkeit in ein neu gegründetes Unternehmen aus. Mehrere Mitarbeitende traten in das neue Unternehmen über und wechselten daraufhin kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung. Das Bundesgericht bejahte unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot einen Anspruch des Abgangsbestands auf anteilmässige Übertragung von "Rückstellungen zur Anpassung der technischen Grundlagen", "Rückstellungen für Risikoschwankungen" sowie "Rückstellungen für vorzeitige Pensionierungen", da in Bezug auf diese Risiken zwischen Fort- und Abgangsbestand die gleichen Verhältnisse vorlägen. Der Umstand, dass der kollektive Austritt von aktiven Versicherten bei der abgebenden Vorsorgeeinrichtung zu einem neuen, ungünstigeren Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern führt, hat i.c. nicht zur Folge, dass von der anteilmässigen

Aufteilung der technischen Rückstellungen abgewichen werden darf. Eine solche Abweichungsmöglichkeit müsste im Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen sein.

### 907 Invalidenleistungen – Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision

*Eine noch unter der "altrechtlichen", d.h. vor dem 1. Januar 2005 entstandene IV-Rente der beruflichen Vorsorge wird infolge einer Erhöhung des IV-Grades definitiv ins neue, ab dem 1. Januar 2005 geltende Recht übergeführt. Verringert sich der IV-Grad später wieder, führt dies nicht zu einem Wechsel zurück zur altrechtlichen Regelung.*

(Hinweis auf ein publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2014, [9C\\_783/2013](#): [BGE 140 V 207](#); Entscheid in deutscher Sprache)

Das Bundesgericht hatte einen Fall zur Übergangsbestimmung f. zur 1. BVG-Revision (Invalidenrenten) zu beurteilen:

Die versicherte Person erhielt ab dem 1. Oktober 2002 mit einem IV-Grad von 100 % eine volle Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung. Der Rentenanspruch entstand also noch unter der "altrechtlichen" Regelung, d.h. nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der Fassung, die vor 1. Januar 2005 galt. Per 1. Juli 2006 reduzierte sich der IV-Grad auf 44 %. Die versicherte Person hatte ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung mehr, da auf Invalidenrenten, die unter der "altrechtlichen" Regelung entstanden sind, diese nach Abs. 1 der Übergangsbestimmung f. grundsätzlich nach Inkrafttreten des neuen Art. 24 BVG weiter gilt (die "altrechtliche" Regelung sah für Personen mit einem IV-Grad von 44 % keinen Rentenanspruch vor). Wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes erhöhte sich der IV-Grad auf den 1. August 2007 wieder auf 100%, woraufhin der versicherten Person wieder Anspruch auf eine volle Invalidenrente zustand. Nach der erneuten Senkung des IV-Grades auf 44 % per 1. Februar 2008 lag nach Auffassung der Vorsorgeeinrichtung kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr vor, da die Rente unter dem alten Recht entstanden sei und dieses die Viertelsrente noch nicht gekannt habe.

Das Bundesgericht hat den Anspruch der versicherten Person auf eine Viertelsrente ab 1. Februar 2008 hingegen bejaht: Abs. 3 der Übergangsbestimmung f. besagt, dass ab dem Zeitpunkt der Erhöhung des IV-Grades das neue Recht zur Anwendung kommt. Von da an untersteht die Rente dem neuen Recht. Eine erneute Verringerung des IV-Grades führt nicht zu einem Wechsel zurück zur altrechtlichen Regelung.

### 908 Verjährung von Invalidenleistungen – Rentenstammrecht

*Unter Versicherungsfall im Sinne des Nachsatzes in Artikel 41 Absatz 1 BVG ist in Bezug auf Invalidenleistungen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu verstehen.*

(Hinweis auf ein publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2014, [9C\\_799/2013](#): [BGE 140 V 213](#); Entscheid in deutscher Sprache)

Mit Verfügung der IV-Stelle vom 3. April 2001 erhielt die versicherte Person eine IV-Rente mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2000 zugesprochen. Erst im September 2011 verlangte die versicherte Person bei der Vorsorgeeinrichtung, bei welcher sie bis im Januar 2000 versichert war, eine Invalidenrente.

Zu prüfen ist vom Bundesgericht die Frage, ob der Anspruch auf Invalidenleistung verjährt ist, da mehr als 10 Jahre seit dem Eintritt des Leistungsfalles vergangen sind und der Anspruch erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses entstanden ist.

Bei einer wortgetreuen Auslegung von Artikel 41 Absatz 1 BVG ist der Anspruch auf Invalidenleistung bereits bei Anhebung der Klage verjährt, da die Bedingung („sofern die Versicherten im Zeitpunkt des

Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben“) nicht erfüllt ist. In der Beschwerde wird gerügt, der Wortlaut entspreche nicht seinem wahren Sinn. Das Bundesgericht führt dazu Folgendes aus: Mit der 1. BVG-Revision sollte für den ganzen (obligatorischen und überobligatorischen) Vorsorgebereich der Anspruch auf Leistungen als solcher, d.h. das Stammrecht, unverjährbar ausgestaltet werden. Diese klar beabsichtigte Ausdehnung des Vorsorgeschatzes wird jedoch für diejenigen Personen (wieder) eingeschränkt, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod oder Invalidität geführt hat, zwar versichert waren, bei denen der Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen jedoch erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses entsteht. Das Bundesgericht kommt daher zum Schluss, dass unter Versicherungsfall im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BVG in Bezug auf Invalidenleistungen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (Art. 23 BVG), gemeint sein sollte. Dies in Abweichung vom sonst üblichen Begriffsverständnis (Eintritt der Invalidität). Der Wortlaut von Artikel 41 Absatz 1 BVG entspricht somit nicht dem Rechtssinn und der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen als solcher kann auch dann nicht (nach 10 Jahren) verjähren, wenn er erst später nach Ablauf der Versicherungsdeckung bei der grundsätzlich leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung entstanden ist.

### Anhang

- **Neue Tabelle ab 1. Januar 2015 zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3) nach Jahrgang**
- **Wichtige Masszahlen 2015 im Bereich der beruflichen Vorsorge**
- **Wichtige Masszahlen 1985-2015 im Bereich der beruflichen Vorsorge**
- **Tabellen 2015 BVG-Altersguthaben**
- **Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in %**



**Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang (Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)**

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar ...	Stand 31. Dez. 2010	Stand 31. Dez. 2011	Stand 31. Dez. 2012	Stand 31. Dez. 2013	Stand 31. Dez. 2014	Stand 31. Dez. 2015
1962 u. früher	1987	191'158	201'663	211'370	221'280	231'891	242'717
1963	1988	182'081	192'405	201'973	211'742	222'186	232'842
1964	1989	172'989	183'131	192'560	202'187	212'465	222'951
1965	1990	164'247	174'214	183'509	193'001	203'117	213'440
1966	1991	155'281	165'068	174'226	183'579	193'530	203'685
1967	1992	146'659	156'274	165'300	174'519	184'312	194'305
1968	1993	137'333	146'761	155'645	164'719	174'340	184'159
1969	1994	127'967	137'209	145'949	154'877	164'326	173'970
1970	1995	118'962	128'024	136'626	145'414	154'698	164'173
1971	1996	110'027	118'909	127'375	136'025	145'144	154'452
1972	1997	101'435	110'146	118'480	126'996	135'957	145'105
1973	1998	92'961	101'502	109'706	118'091	126'897	135'885
1974	1999	84'812	93'190	101'270	109'528	118'184	127'020
1975	2000	76'898	85'118	93'077	101'212	109'722	118'410
1976	2001	69'288	77'356	85'198	93'215	101'585	110'131
1977	2002	61'789	69'707	77'434	85'335	93'567	101'973
1978	2003	54'578	62'352	69'969	77'758	85'857	94'128
1979	2004	47'425	55'055	62'563	70'241	78'209	86'345
1980	2005	40'429	47'920	55'320	62'889	70'729	78'734
1981	2006	33'475	40'826	48'120	55'581	63'293	71'169
1982	2007	26'690	33'906	41'096	48'452	56'038	63'787
1983	2008	19'885	26'965	34'052	41'301	48'763	56'385
1984	2009	13'263	20'211	27'196	34'343	41'683	49'180
1985	2010	6'566	13'379	20'262	27'305	34'522	41'894
1986	2011	0	6'682	13'464	20'405	27'501	34'751
1987	2012		0	6'682	13'521	20'497	27'624
1988	2013			0	6'739	13'596	20'602
1989	2014				0	6'739	13'625
1990	2015					0	6'768

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

**Berechnungsgrössen**

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gutschrift	6'566	6'682	6'682	6'739	6'739	6'768
Zinssatz	2.00%	2.00%	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%



## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

MARIE-CLAUDE SOMMER, Bereich Mathematik

BVG-Rücktrittsalter:	2014		2015	
	65 (Männer 1949 geboren)	64 (Frauen 1950 geboren)	65 (Männer 1950 geboren)	64 (Frauen 1951 geboren)
<b>1. Jährliche AHV-Altersrente</b>				
Minimale	14'040		14'100	
Maximale	28'080		28'200	
<b>2. Lohndaten der Aktiven (Zeitreihe)</b>				
Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	21'060		21'150	
Koordinationsabzug	24'570		24'675	
Max. versicherter Jahreslohn in der obligatorischen BV	84'240		84'600	
Min. koordinierter Jahreslohn	3'510		3'525	
Max. koordinierter Jahreslohn	59'670		59'925	
Max. in der beruflichen Vorsorge versicherbarer Jahreslohn	842'400		846'000	
<b>3. BVG-Altersguthaben (AGH)</b>				
BVG-Mindestzinssatz (Zeitreihe)	1,75%		1,75%	
Min. AGH im BVG-Rücktrittsalter	18'629	19'389	19'215	19'858
in % des koordinierten Lohnes	530,7%	552,4%	545,1%	563,3%
Max. AGH im BVG-Rücktrittsalter	304'692	316'859	314'825	324'992
in % des koordinierten Lohnes	510,6%	531,0%	525,4%	542,3%
<b>4. BVG-Altersrente und anwartschaftliche (anw.) BVG-Hinterlassenenrenten</b>				
BVG-Mindestumwandlungssatz in % des AGH im BVG-Rücktrittsalter (M:65/F:64)	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%
Min. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	1'267	1'318	1'307	1'350
in % des koordinierten Lohnes	36,1%	37,6%	37,1%	38,3%
Min. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	760	791	784	810
Min. anw. jährliche Waisenrente	253	264	261	270
Max. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	20'719	21'546	21'408	22'099
in % des koordinierten Lohnes	34,7%	36,1%	35,7%	36,9%
Max. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	12'431	12'928	12'845	13'260
Max. anw. jährliche Waisenrente	4'144	4'309	4'282	4'420
<b>5. Barauszahlung der Leistungen</b>				
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	20'600	20'600	20'700	20'700
<b>6. Teuerungsanpassung BVG-Risikorenten vor dem Rücktrittsalter (Zeitreihe)</b>				
erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren	-		-	
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	-		-	
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	-		-	
<b>7. Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>				
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0,08%		0,08%	
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0,005%		0,005%	
Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	126'360		126'900	
<b>8. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>				
Eintrittsschwelle (minimaler Tageslohn)	80,90		81,20	
Koordinationsabzug vom Tageslohn	94,35		94,75	
Max. versicherter Tageslohn	323,50		324,90	
Min. koordinierter Tageslohn	13,50		13,55	
Max. koordinierter Tageslohn	229,15		230,15	
<b>9. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>				
Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule	6'739		6'768	
Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule	33'696		33'840	

## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die jährlichen Angaben seit 1985 sind auf der BSV-Homepage abrufbar :

<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00460/index.html?lang=de>

Erläuterungen zu den Masszahlen	Art.
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	<a href="#">34</a> AHVG
	<a href="#">34 Abs. 3</a> AHVG
2. ArbeitnehmerInnen, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den minimalen Lohn übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005, entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale Koordinierter Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente. Der in den beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn ist auf den zehnfachen maximalen versicherten Jahreslohn in der obligatorischen BV.	<a href="#">2</a> BVG
	<a href="#">7 Abs. 1</a> und <a href="#">2</a> BVG
	<a href="#">8 Abs. 1</a> BVG
	<a href="#">8 Abs. 2</a> BVG
	<a href="#">46</a> BVG <a href="#">79c</a> BVG
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen (Mindestzinssatz 4% von 1985 bis 2002, 3,25% im Jahr 2003, 2,25% im Jahr 2004, 2,5% von 2005 bis 2007, 2,75% im Jahr 2008, 2% von 2009 bis 2011, 1,5% von 2012 bis 2013, 1,75% ab 2014).	<a href="#">15</a> BVG
	<a href="#">16</a> BVG
	<a href="#">12</a> BVV2
	<a href="#">13 Abs. 1</a> BVG <a href="#">62a</a> BVV2
4. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale bzw. Maximale Altersrente BVG : Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen bzw. immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war. Die Witwenrente bzw. Witwerrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen berechnen sich auf der Summe des erworbenen und des bis zum Rücktrittsalter projizierten Altersguthabens.	<a href="#">14</a> BVG
	<a href="#">62c</a> BVV2 und Übergangsbestimmungen Bst. a
	<a href="#">18, 19, 21, 22</a> BVG
	<a href="#">18, 20, 21, 22</a> BVG
5. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Seit 2005 kann der Versicherte ein Viertel seines Altersguthabens als Kapital verlangen.	<a href="#">37 Abs. 3</a> BVG
	<a href="#">37 Abs. 2</a> BVG
6. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 64 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen der AHV-Renten.	<a href="#">36 Abs. 1</a> BVG
7. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn (www.sfbvg.ch).	<a href="#">14, 18</a> SFV
	<a href="#">15</a> SFV
	<a href="#">16</a> SFV
	<a href="#">56 Abs. 1c, 2</a> BVG
8. Seit dem 1.1.1997 unterstehen Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Jahres-Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden.	<a href="#">2 Abs. 3</a> BVG  <a href="#">40a</a> AVIV
9. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen.	<a href="#">7 Abs. 1</a> BVV3

## 2. Lohndaten gemäss BVG in Franken (Zeitreihe)

Jahr	Eintrittsschwelle Minimaler Lohn	Koordinations -abzug	Maximaler versicherter AHV- Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	
				minimal	maximal
1985	16'560	16'560	49'680	2'070	33'120
1986/1987	17'280	17'280	51'840	2'160	34'560
1988/1989	18'000	18'000	54'000	2'250	36'000
1990/1991	19'200	19'200	57'600	2'400	38'400
1992	21'600	21'600	64'800	2'700	43'200
1993/1994	22'560	22'560	67'680	2'820	45'120
1995/1996	23'280	23'280	69'840	2'910	46'560
1997/1998	23'880	23'880	71'640	2'985	47'760
1999/2000	24'120	24'120	72'360	3'015	48'240
2001/2002	24'720	24'720	74'160	3'090	49'440
2003/2004	25'320	25'320	75'960	3'165	50'640
2005/2006	19'350	22'575	77'400	3'225	54'825
2007/2008	19'890	23'205	79'560	3'315	56'355
2009/2010	20'520	23'940	82'080	3'420	58'140
2011/2012	20'880	24'360	83'520	3'480	59'160
2013/2014	21'060	24'570	84'240	3'510	59'670
2015	21'150	24'675	84'600	3'525	59'925

[Zurück](#)

## 3. BVG-Mindestzinssatz, in Prozent (Zeitreihe)

Jahr	BVG- Mindestzinssatz (in Prozent)
1985-2002	4,00
2003	3,25
2004	2,25
2005-2007	2,50
2008	2,75
2009-2011	2,00
2012-2013	1,50
2014-2015	1,75

[Zurück](#)



## 6. Teuerungsanpassung der BVG-Risikorenten (Zeitreihe)

<b>Teuerungsanpassung der BVG-Risikorenten nach einer Laufzeit von</b>			
Jahr	3 Jahren	2 Jahren	1 Jahr
	1. Anpassung	Nachfolgende Anpassung	
1985-1988	*	*	*
1989	4.3 %	*	*
1990	7.2 %	*	3.4 %
1991	11.9 %	*	*
1992	15.9 %	12.1 %	5.7 %
1993	16.0 %	*	3.5 %
1994	13.1 %	*	*
1995	7.7 %	4.1 %	0.6 %
1996	6.2 %	*	*
1997	3.2 %	2.6 %	0.6 %
1998	3.0 %	*	*
1999	1.0 %	0.5 %	0.1 %
2000	1.7 %	*	*
2001	2.7 %	2.7 %	1.4 %
2002	3.4 %	*	*
2003	2.6 %	1.2 %	0.5 %
2004	1.7 %	*	*
2005	1.9 %	1.4 %	0.9 %
2006	2.8 %	*	*
2007	3.1 %	2.2 %	0.8 %
2008	3.0 %	*	*
2009	4.5 %	3.7 %	2.9 %
2010	2.7 %	*	*
2011	2.3 %	-	0.3 %
2012	-	*	*
2013	0.4 %	-	-
2014	-	*	*
2015	-	-	-

- \* Die nachfolgende Anpassung der BVG-Risikorenten geschieht gleichzeitig mit der Anpassung der AHV-Renten, welche in diesem Jahr nicht stattgefunden hat.  
 - Keine Anpassung der BVG-Risikorenten, weil der Preisindex seit der erstmaligen Auszahlung bzw. der letzten Anpassung nicht gestiegen ist.

[Zurück](#)





### Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Marie-Claude Sommer, Bereich Mathematik MAS, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern

	2005*		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	M:65	F:63	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64	M:65	F:64
<b>1 Jährliche AHV-Altersrente</b>																						
Minimale	12'900	12'900	12'900	12'900	13'260	13'260	13'260	13'260	13'680	13'680	13'680	13'680	13'920	13'920	13'920	13'920	14'040	14'040	14'040	14'040	14'100	
Maximale	25'800	25'800	25'800	25'800	26'520	26'520	26'520	26'520	27'360	27'360	27'360	27'360	27'840	27'840	27'840	27'840	28'080	28'080	28'080	28'080	28'200	
<b>2 Lohndaten</b>																						
Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	19'350	19'350	19'350	19'350	19'890	19'890	19'890	19'890	20'520	20'520	20'520	20'520	20'880	20'880	20'880	20'880	21'060	21'060	21'060	21'060	21'150	
Koordinationsabzug	22'575	22'575	22'575	22'575	23'205	23'205	23'205	23'205	23'940	23'940	23'940	23'940	24'360	24'360	24'360	24'360	24'570	24'570	24'570	24'570	24'675	
Max. versicherter Jahreslohn in der obligatorischen BV	77'400	77'400	77'400	77'400	79'560	79'560	79'560	79'560	82'080	82'080	82'080	82'080	83'520	83'520	83'520	83'520	84'240	84'240	84'240	84'240	84'600	
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'225	3'225	3'225	3'225	3'315	3'315	3'315	3'315	3'420	3'420	3'420	3'420	3'480	3'480	3'480	3'480	3'510	3'510	3'510	3'510	3'525	
Maximaler koordinierter Jahreslohn	54'825	54'825	54'825	54'825	56'355	56'355	56'355	56'355	58'140	58'140	58'140	58'140	59'160	59'160	59'160	59'160	59'670	59'670	59'670	59'670	59'925	
Max. in der beruflichen Vorsorge versicherbarer Jahreslohn	-	-	774'000	774'000	795'600	795'600	795'600	795'600	820'800	820'800	820'800	820'800	835'200	835'200	835'200	835'200	842'400	842'400	842'400	842'400	846'000	
<b>3 BVG-Altersguthaben (AGH)</b>																						
BVG-Mindestzinssatz	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	2.75%	2.75%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	1.75%	
Min. AGH im Rücktrittsalter (M:65, F:64)	13'125	13'251	13'860	14'163	14'632	14'982	15'277	15'808	15'845	16'560	16'422	17'139	17'012	17'730	17'540	18'259	18'061	18'794	18'629	19'389	19'215	19'858
Max. AGH im Rücktrittsalter (M:65, F:64)	210'492	212'497	222'868	227'678	235'838	241'408	246'794	255'289	256'484	267'982	266'455	277'904	276'686	288'171	285'825	297'323	294'876	306'598	304'692	316'859	314'825	324'992
<b>5 Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten</b>																						
BVG-Mindestumwandlungssatz	7.15%	7.20%	7.10%	7.20%	7.10%	7.15%	7.05%	7.10%	7.05%	7.00%	7.00%	6.95%	6.95%	6.90%	6.90%	6.85%	6.85%	6.80%	6.80%	6.80%	6.80%	
Min. jährliche BVG-Altersrente im Alter (M:65, F:64)	938	957	984	1'020	1'039	1'071	1'077	1'122	1'117	1'159	1'150	1'191	1'182	1'223	1'210	1'251	1'237	1'278	1'267	1'318	1'307	1'350
in % des minimalen koordinierten Lohnes	29.1%	29.6%	30.5%	31.6%	31.3%	32.3%	32.5%	33.9%	32.7%	33.9%	33.6%	34.8%	34.0%	35.1%	34.8%	35.9%	35.2%	36.4%	36.1%	37.6%	37.1%	38.3%
Min. anwartschaftliche jährliche BVG-Witwen-, Witwerrente	563	572	590	612	623	643	646	673	670	695	690	715	709	734	726	750	742	767	760	791	784	810
Min. anwartschaftliche jährliche BVG-Waisenrente	188	191	197	204	208	214	215	224	223	232	230	238	236	245	242	250	247	256	253	264	261	270
Max. jährliche BVG-Altersrente im Alter (M:65, F:64)	15'050	15'300	15'824	16'393	16'745	17'261	17'399	18'126	18'082	18'759	18'652	19'314	19'230	19'884	19'722	20'367	20'199	20'849	20'719	21'546	21'408	22'099
in % des maximalen koordinierten Lohnes	27.5%	27.9%	28.9%	29.9%	29.7%	30.6%	30.9%	32.2%	31.1%	32.3%	32.1%	33.2%	32.5%	33.6%	33.3%	34.4%	33.9%	34.9%	34.7%	36.1%	35.7%	36.9%
Max. anwartschaftliche jährliche BVG-Witwen-, Witwerrente	9'030	9'180	9'494	9'836	10'047	10'357	10'439	10'875	10'849	11'255	11'191	11'589	11'538	11'930	11'833	12'220	12'119	12'509	12'431	12'928	12'845	13'260
Max. anwartschaftliche jährliche BVG-Waisenrente	3'010	3'060	3'165	3'279	3'349	3'452	3'480	3'625	3'616	3'752	3'730	3'863	3'846	3'977	3'944	4'073	4'040	4'170	4'144	4'309	4'282	4'420
<b>6 Barauszahlung im Leistungsfall</b>																						
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	18'000	17'900	18'100	17'900	18'600	18'500	18'800	18'600	19'400	19'500	19'500	19'600	20'000	20'100	20'100	20'300	20'500	20'600	20'600	20'600	20'700	
<b>7 Teuerungsanpassung der BVG-Risikorenten</b>	(- bedeutet keine Anpassung der BVG-Risikorenten, weil der Preisindex seit der erstmaligen Auszahlung bzw. der letzten Anpassung nicht gestiegen ist)																					
Erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	1.9%	1.9%	2.8%	2.8%	3.1%	3.1%	3.0%	3.0%	4.5%	4.5%	2.7%	2.7%	2.3%	2.3%	-	-	0.4%	0.4%	-	-	-	
Nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	1.4%	1.4%			2.2%	2.2%			3.7%	3.7%			-	-			-	-			-	
Nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	0.9%	0.9%			0.8%	0.8%			2.9%	2.9%			0.3%	0.3%			-	-			-	
<b>8 Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>																						
Für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.08%	0.08%	0.08%	0.08%	0.08%	
Für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0.03%	0.03%	0.03%	0.03%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	0.005%	0.005%	0.005%	
Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	116'100	116'100	116'100	116'100	119'340	119'340	119'340	119'340	123'120	123'120	123'120	123'120	125'280	125'280	125'280	125'280	126'360	126'360	126'360	126'360	126'900	
<b>9 Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>																						
Eintrittsschwelle (minimaler Tageslohn)	74.30	74.30	74.30	74.30	76.40	76.40	76.40	76.40	78.80	78.80	78.80	78.80	80.20	80.20	80.20	80.20	80.90	80.90	80.90	80.90	81.20	
Koordinationsabzug von Tageslohn	86.70	86.70	86.70	86.70	89.10	89.10	89.10	89.10	91.95	91.95	91.95	91.95	93.55	93.55	93.55	93.55	94.35	94.35	94.35	94.35	94.75	
Maximaler versicherter Tageslohn	297.25	297.25	297.25	297.25	305.55	305.55	305.55	305.55	315.20	315.20	315.20	315.20	320.75	320.75	320.75	320.75	323.50	323.50	323.50	323.50	324.90	
Minimaler koordinierter Tageslohn	12.40	12.40	12.40	12.40	12.75	12.75	12.75	12.75	13.15	13.15	13.15	13.15	13.35	13.35	13.35	13.35	13.50	13.50	13.50	13.50	13.55	
Maximaler koordinierter Tageslohn	210.55	210.55	210.55	210.55	216.40	216.40	216.40	216.40	223.25	223.25	223.25	223.25	227.20	227.20	227.20	227.20	229.15	229.15	229.15	229.15	230.15	
<b>10 Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>																						
Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2.Säule	6'192	6'192	6'192	6'192	6'365	6'365	6'365	6'365	6'566	6'566	6'566	6'566	6'682	6'682	6'682	6'682	6'739	6'739	6'739	6'739	6'768	
Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2.Säule	30'960	30'960	30'960	30'960	31'824	31'824	31'824	31'824	32'832	32'832	32'832	32'832	33'408	33'408	33'408	33'408	33'696	33'696	33'696	33'696	33'840	

M: Männer, F: Frauen

\* 01.01.2005 : Inkrafttreten der 1. BVG-Revision. Neue Definition der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges (2) und Aufhebung der Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration (4)



## **Tabellen BVG-Altersguthaben**

Die Tabellen zeigen für eine ununterbrochene Zugehörigkeit zum BVG seit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, das dem 24. Geburtstag folgt (Beginn des Sparprozesses) aber frühestens seit dem 1. Januar 1985 **das minimale und das maximale BVG-Altersguthaben**, das am Ende jedes Kalenderjahres seit 1985 erworben wurde. Dies für Männer und Frauen entsprechend dem Alter, das sie 2015 erreichen (Differenz zwischen 2015 und Geburtsjahr). Das minimale Altersguthaben gehört zu einer Person, die jedes Jahr mit dem minimalen koordinierten Lohn versichert war. Das maximale Altersguthaben erreicht, wer jedes Jahr mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war.

**Um das individuelle BVG-Altersguthaben eines Versicherten zu ermitteln, muss immer seine BVG-Schattenrechnung zu Rate gezogen werden, die seine Vorsorgeeinrichtung führt. Das individuelle BVG-Altersguthaben liegt entsprechend der Höhe des koordinierten Lohns des Versicherten zwischen dem minimalen und dem maximalen Wert in den folgenden Tabellen.**

Damit ist es möglich, das von 1985 bis 31. Dezember 2015 erworbene Altersguthaben abzuschätzen bzw. einzugrenzen. Dies kann nützlich sein, um

- die Höhe einer neuen Invaliden- oder Hinterlassenenrente zu schätzen, denn wenn das erworbene Altersguthaben bekannt ist, kann leicht das projizierte Altersguthaben im BVG-Rentenalter und damit die BVG-Invalidenrente bestimmt werden;
- den BVG-Teil bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen zu ermitteln (ihre Leistungen gehen über die minimalen BVG-Leistungen hinaus);
- im Falle von Freizügigkeit, Scheidung oder Wohneigentumsförderung die Höhe des Altersguthabens zu kontrollieren;
- den maximal möglichen Einkauf beim Eintritt in eine BVG-Minimalkasse zu schätzen.

Anwendungsbeispiele finden sich im Dokument „technische Aspekte der obligatorischen beruflichen Vorsorge“, das unter folgender Internetadresse abrufbar ist:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/index.html?lang=de>

Zwischen 1985 und 2004 war die Staffelung der Altersgutschriftensätze für Männer und Frauen verschieden, weshalb sich die Werte in den folgenden Tabellen für Männer und Frauen teilweise unterscheiden.













## Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung

### Anpassungssätze für die BVG-Risikorenten, in Prozent

Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal ausbezahlt wurde	Anpassungsjahre der BVG-Risikorenten ( <b>fett</b> die Jahre der Anpassung der AHV/IV-Rente)																										
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1985	4.3	3.4		12.1	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1986		7.2		12.1	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1987			11.9	5.7	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1988				15.9	3.5		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1989					16.0		4.1		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1990						13.1	0.6		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1991							7.7		2.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1992								6.2	0.6		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1993									3.2		0.5		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1994										3.0	0.1		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1995											1.0		2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1996												1.7	1.4		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1997													2.7		1.2		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1998														3.4	0.5		1.4		2.2		3.7		-		-		-
1999															2.6		1.4		2.2		3.7		-		-		-
2000																1.7	0.9		2.2		3.7		-		-		-
2001																	1.9		2.2		3.7		-		-		-
2002																		2.8	0.8		3.7		-		-		-
2003																			3.1		3.7		-		-		-
2004																				3.0	2.9		-		-		-
2005																					4.5		-		-		-
2006																						2.7	0.3		-		-
2007																							2.3		-		-
2008																								-		-	-
2009																									0.4		-
2010																											-
2011																											-

**Beispiel:** Eine BVG-Invalidenrente, die 1990 zum ersten Mal ausbezahlt wurde, musste am 1.1.1994 erstmalig angepasst werden (13,1%). Anschliessend wurde sie im gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten angepasst, d.h. nach einem weiteren Jahr am 1.1.1995 (0,6%) und dann alle zwei Jahre: am 1.1.1997 (2,6 %), am 1.1.1999 (0,5%), am 1.1.2001 (2,7%), am 1.1.2003 (1,2%), am 1.1.2005 (1,4%), am 1.1.2007 (2,2%) und am 1.1.2009 (3,7%). In den Jahren 2011, 2013 und 2015 musste die Rente nicht angepasst werden, weil der Preisindex seit der letzten Anpassung (2009) nicht gestiegen ist. Alle diese Anpassungssätze sind in der Zeile 1990 ablesbar.



## Kumulierte Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung

### Kumulierte Anpassungssätze für die BVG-Risikorenten, in Prozent

Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal ausbezahlt wurde	Anpassungsjahre der BVG-Risikorenten ( <b>fett</b> die Jahre der Anpassung der AHV/IV-Rente)																										
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1985	4.3	7.8	7.8	20.9	25.1	25.1	30.3	30.3	33.6	33.6	34.3	34.3	37.9	37.9	39.6	39.6	41.5	41.5	44.7	44.7	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0
1986		7.2	7.2	20.2	24.4	24.4	29.5	29.5	32.8	32.8	33.5	33.5	37.1	37.1	38.8	38.8	40.7	40.7	43.8	43.8	49.1	49.1	49.1	49.1	49.1	49.1	49.1
1987			11.9	18.3	22.4	22.4	27.4	27.4	30.8	30.8	31.4	31.4	35.0	35.0	36.6	36.6	38.5	38.5	41.5	41.5	46.8	46.8	46.8	46.8	46.8	46.8	46.8
1988				15.9	20.0	20.0	24.9	24.9	28.1	28.1	28.8	28.8	32.2	32.2	33.8	33.8	35.7	35.7	38.7	38.7	43.8	43.8	43.8	43.8	43.8	43.8	43.8
1989					16.0	16.0	20.8	20.8	23.9	23.9	24.5	24.5	27.9	27.9	29.4	29.4	31.2	31.2	34.1	34.1	39.1	39.1	39.1	39.1	39.1	39.1	39.1
1990						13.1	13.8	13.8	16.7	16.7	17.3	17.3	20.5	20.5	21.9	21.9	23.6	23.6	26.4	26.4	31.0	31.0	31.0	31.0	31.0	31.0	31.0
1991							7.7	7.7	10.5	10.5	11.1	11.1	14.1	14.1	15.4	15.4	17.0	17.0	19.6	19.6	24.0	24.0	24.0	24.0	24.0	24.0	24.0
1992								6.2	6.8	6.8	7.4	7.4	10.3	10.3	11.6	11.6	13.2	13.2	15.6	15.6	19.9	19.9	19.9	19.9	19.9	19.9	19.9
1993									3.2	3.2	3.7	3.7	6.5	6.5	7.8	7.8	9.3	9.3	11.7	11.7	15.8	15.8	15.8	15.8	15.8	15.8	15.8
1994										3.0	3.1	3.1	5.9	5.9	7.2	7.2	8.7	8.7	11.0	11.0	15.2	15.2	15.2	15.2	15.2	15.2	15.2
1995													1.0	1.0	3.7	3.7	5.0	5.0	6.4	6.4	8.8	8.8	12.8	12.8	12.8	12.8	12.8
1996														1.7	3.1	3.1	4.4	4.4	5.8	5.8	8.2	8.2	12.2	12.2	12.2	12.2	12.2
1997															2.7	2.7	3.9	3.9	5.4	5.4	7.7	7.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7
1998																3.4	3.9	3.9	5.4	5.4	7.7	7.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7
1999																	2.6	2.6	4.0	4.0	6.3	6.3	10.3	10.3	10.3	10.3	10.3
2000																		1.7	2.6	2.6	4.9	4.9	8.8	8.8	8.8	8.8	8.8
2001																			1.9	1.9	4.1	4.1	8.0	8.0	8.0	8.0	8.0
2002																				2.8	3.6	3.6	7.5	7.5	7.5	7.5	7.5
2003																					3.1	3.1	6.9	6.9	6.9	6.9	6.9
2004																						3.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0
2005																							4.5	4.5	4.5	4.5	4.5
2006																								2.7	3.0	3.0	3.0
2007																									2.3	2.3	2.3
2008																											
2009																										0.4	0.4
2010																											
2011																											

**Beispiel:** Eine BVG-Invalidenrente, die 1990 zum ersten Mal ausbezahlt wurde, musste bis 2009 insgesamt um 31,0% (gerundeter Wert) erhöht werden. Seit 2009 fand keine obligatorische Anpassung mehr statt. Der kumulierte Anpassungssatz zum 1.1.2015 beträgt also auch 31,0%. Dieser Wert ist in der Zeile 1990 und der Spalte 2015 ablesbar. Beispielweise musste eine BVG-Invalidenrente, die im Jahr 1990 mit einem Betrag von 9'850.- Fr. zu laufen begonnen hatte, bis im Jahr 2009 auf 12'907,10 Fr. (exakter Wert) erhöht und seit dann nicht mehr angepasst werden.